

# Amtsblatt

## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung (7. BayIfSMV)**

### **Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

**I.** Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Seite 423**):

- Weißgerbergasse
- Weinmarkt
- Sebalder Platz
- Insel Schütt
- Ludwigstor
- Ludwigstraße
- Ludwigsplatz
- Hefnersplatz
- Jakobsplatz
- Josephsplatz
- Kaiserstraße
- Karolinenstraße
- Breite Gasse
- Pfannenschmiedgasse
- Kornmarkt
- Hallplatz
- Königstraße
- Museumsbrücke
- Plobenhofstraße
- Hauptmarkt
- An der Fleischbrücke
- Lorenzer Platz
- Bahnhofplatz inkl. Königstorpassage (unterirdische Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofplatzes),
- Nelson-Mandela-Platz
- Aufseßplatz
- Kopernikusplatz

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.10.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 25.10.2020, 24:00 Uhr.
- IV. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 14.10.2020 zu Maßnahmen aufgrund Überschreitung des Signalwerts für die 7-Tage-Inzidenz wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

#### **Gründe:**

##### **I. Sachverhalt**

Mit Verordnung vom 16.10.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die 7. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 17.10.2020 geändert.

Im Wesentlichen wurden im neu gefassten § 25a der Verordnung Maßnahmen festgelegt, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (Abs. 1) bzw. größer 50 (Abs. 2) unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

##### **II. Begründung**

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 25a BayIfSMV.
3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßem Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand

von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern (inklusive der Partyszene) und Touristen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **5. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020**

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 zu Maßnahmen aufgrund Überschreitung des Signalwerts für die 7-Tage-Inzidenz ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Nürnberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

#### **6. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.nuernberg.de) bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

## Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

**Inhalt**

**Seite**

Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz 421

**gez.  
Walthelm  
Referentin für Umwelt und Gesundheit**

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

